

IZL – Kurzübersicht der Leistungsbereiche laut Rahmenvertrag

Die Individuellen Zusatzleistungen sind in diesem Verzeichnis festgelegt. Andere individuelle Zusatzleistungen können nur bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen vereinbart werden.

1.1 Individuelle therapeutische, heilpädagogische, psychologische und sozialpädagogische Zusatzleistungen	1.2 Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten	1.3 Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung
<p>Pädagogische und damit verbundene therapeutische Leistungen sind wesentliche Bestandteile der Hilfe zur Erziehung (§ 27 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII).</p> <p>So gehören auch therapeutische Verfahren zum Leistungsangebot. Der Einsatz von Therapien wird jedoch durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. Der pädagogische Prozess soll durch (notwendige) therapeutische Leistungen unterstützt und gefördert werden.</p> <p>Die Feststellung der geeigneten Therapie und ihres Umfangs macht diagnostische Verfahren erforderlich.</p> <p>Therapien, die ausschließlich oder insbesondere der Heilung oder Linderung somatischer oder psychischer Störungen mit Krankheitswert dienen, sind nicht Leistungsbestandteil der Hilfe zur Erziehung. Solche Leistungen sind Gegenstand der gesetzlichen Krankenversicherung (SGB V) oder anderer Sozialleistungsträger bzw. der Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII).</p>	<p>Leistungen in der Zusammenarbeit mit Eltern sind zum einen Teil der Regelleistung (Kontaktpflege) und zum anderen ein Teil der Individuellen Zusatzleistung (zielgerichtete Eltern- und Familienarbeit; Familientherapie). Individuelle Zusatzleistungen der Eltern- oder Familienarbeit und der Familientherapie umfassen die zielgerichteten, im Hilfeplan spezifisch zu vereinbarenden Beratungs- und Unterstützungs- und Therapieleistungen die sich auf den spezifischen Erziehungs- und Hilfebedarf des jungen Menschen in der Herkunftsfamilie beziehen, die zur Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie beitragen und/oder die positive Lebensbedingungen in der Familie und ihrem sozialen Umfeld erhalten oder schaffen.</p> <p>Individuelle Zusatzleistungen im Bereich der Eltern- oder Familienarbeit oder Familientherapie werden nach allgemein anerkannten Verfahren und Konzepten geplant und durchgeführt.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Rahmen des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes zum 01.10.2005 wurde in § 10 Abs. 1 SGB VIII klargestellt, dass die Aufgaben der Schule durch das SGB VIII nicht berührt werden. Zu den Aufgaben der Schule gehört es, dafür zu sorgen, durch besondere Fördermaßnahmen Hilfe zu leisten. Leistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung durch die Jugendhilfe werden auf diesem Hintergrund durch die primär pädagogische Zielsetzung, nämlich die Förderung der Entwicklung und der Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit, bestimmt. ▪ Leistungen der Ausbildung und Beschäftigung sind ein ebenfalls wichtiger Beitrag zur Sozialisation benachteiligter Jugendlicher. In den letzten Jahren haben sich verschiedene Formen der Kombination von Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen entwickelt. § 27 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verpflichtet im ambulanten wie stationären Bereich zur Vorhaltung von Hilfeformen, die die Hilfe zur Erziehung mit diesen Maßnahmen koppeln. Wenn keine Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach SGB II oder III gewährt werden, ergeben sich Leistungsansprüche im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB VIII. Individuelle Zusatzleistungen zur Unterstützung der schulischen Förderung, der Berufsfindung, Berufsvorbereitung, Ausbildung und Beschäftigung umfassen auf diesem Hintergrund alle erzieherisch bedingten zielgerichteten Integrationshilfen für die Vorbereitung und stützende Begleitung von schulischen und beruflichen Ausbildungen. Dazu gehören auch auf den jungen Menschen bezogene Leistungen der Berufsfindung und Berufsvorbereitung sowie Leistungen der kontinuierlichen Zusammenarbeit und Abstimmung mit der externen Schule und dem externen Ausbildungs- oder Beschäftigungsbetrieb.

Individuelle Zusatzleistungen sind in diesem Bereich insbesondere:	Sie umfassen insbesondere:	Dazu gehören insbesondere:
<p>1. Therapeutische Hilfen z.B. Gesprächstherapie, Verhaltenstherapie, Gestalttherapie, Spieltherapie, Reittherapie, Musiktherapie</p> <p>2. Heilpädagogische Förderung z.B. heilpädagogische Übungsbehandlung, heilpädagogisches Werken, heilpädagogisches Reiten</p> <p>3. Förderung der Motorik z.B. Psychomotorik, Körperarbeit</p> <p>4. Rhythmik, Heileurythmie</p> <p>5. Sprachförderung, Logotherapie</p> <p>6. Entspannungs- und Konzentrationstraining z.B. Autogenes Training</p> <p>7. sozialpädagogische Trainingsmaßnahmen z.B. Anti-Aggressions-Training</p> <p>8. über die allgemeine pädagogische Arbeit hinausgehende besondere pädagogische Leistungen bei akuter Fremd- und Selbstgefährdung (besondere Krisenintervention)</p>	<p>1. Eltern- und Familienarbeit z.B. Beratungs- und Unterstützungsarbeit in der Einrichtung oder in der Herkunftsfamilie</p> <p>2. Familientherapie z.B. systemische Familientherapie</p> <p>3. Angebote der Eltern- und Familienbildung und Eltertrainings z.B. Elternseminare oder –kurse, Trainingsprogramme</p>	<p>1. Unterstützung zur Teilhabe und Sicherung des Schul- oder Berufsausbildungsalltages</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. besondere Betreuung und Begleitung eines Schülers oder Auszubildenden im Verlauf des Schulbesuchs oder der Ausbildung <p>2. Unterstützung zur Erreichung eines ressourcenorientierten Schul- oder Berufsabschlusses</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ z.B. Nachhilfe, Stütz- oder Fördermaßnahmen.

Ellwangen, den 04.10.2009

Ralf Klein-Jung
Vorstand